

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-UND MIETBEDINGUNGEN

1. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Mietobjekt kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. 1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. 1.3. Die Maschine darf nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.1. Ist ein Termin für die Rückgabe der Maschine nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis), so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen (§ 1116 ABGB) gekündigt werden. Die Aufkündigung der Miete der beweglichen Sache muss derjenige, der den Vertrag aufheben will, 24 Stunden vor beabsichtigter Abtretung tätigen. 2.2.1. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der § 1117 und § 1118 ABGB, beiderseits ausgeschlossen. 2.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht termingerecht zurückgibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 1041 ABGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen, zusätzlich sind alle Kosten und die Nutzungsgebühren, soweit vereinbart, vom Mieter zu entrichten.

3. Arbeiten mit der Maschine:

3.1. Die Maschine darf ausschließlich für solche Arbeiten benutzt werden, für die es seiner Konstruktion und Bauart nach vom Hersteller vorgesehen und zugelassen ist. Der Mieter ist verpflichtet, sich insoweit selbst zu informieren und die Maschine ausschließlich innerhalb der vom Hersteller oder dem Vermieter vorgeschriebenen Leistungsgrenzen oder sonstiger Werte zu betreiben. Sollten auch nach Lektüre der Betreiberlaubnis des Herstellers Zweifel an der Geeignetheit der Maschine für die Ausführung bestimmter Arbeiten bestehen, darf der Mieter die Maschine nicht für diese Arbeiten einsetzen.

FÜR MASCHINEN UND GERÄTE

Arbeitsschutzvorschriften vorgeschriebenen gültigen Befähigungsnachweis ist, oder ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. **Bei einem Unfall auf der Straße (Totalschaden) haftet der Mieter! Der Mieter ist für jeglichen Schaden am Mietgegenstand aufzukommen. Das Fahrzeug ist nur Haftpflichtversichert.** Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter im Einschichtbetrieb. Der Mieter darf einem Dritten weder den Mietgegenstand weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. 3.2 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem in bezeichneten Ort aufstellen und den Standort des Mietgegenstandes nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters verändern. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zu den in genannten Zwecken gebrauchen. 3.3 Betriebsanleitung, Ausbildung und Stellung von Bedienungspersonal. Der Vermieter ist bereit, in angemessenem Umfang Personal des Mieters in der Bedienung des Mietgegenstandes zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt im Unternehmen des Vermieters. Die Reise- und Aufenthaltskosten für dieses Personal trägt der Mieter. Lehr- und Lernmaterial stellt der Vermieter auf seine Kosten zur Verfügung. Stellt der Vermieter vorübergehend Bedienungspersonal zur Verfügung, so sind hierfür besondere Bedingungen zu vereinbaren. 3.4 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche für den sicheren Betrieb der Maschine bestehenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen und alle etwa bestehenden Schutzvorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes genau zu beachten und einzuhalten. Es ist Aufgabe des Mieters, sich über das Bestehen solcher Schutzvorschriften vor Inbetriebnahme der Maschine vollständig zu informieren, eine irgendwie geartete Informationspflicht des Vermieters besteht insoweit nicht, der Mieter ist grundsätzlich selbst verantwortlich. 3.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Maschine zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters.

4. Kleinreparaturen, Betriebsstoffe

4.1. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Motor- und Hydrauliköle sowie sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen und nachzufüllen. 4.2. Es dürfen nur Betriebsstoffe in der vom Hersteller zugelassenen bzw. vorgeschriebenen Spezifikation verwendet werden.

4.3. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen sind vom Mieter selbst auf eigene Kosten vorzunehmen.

5. Allgemeine Fürsorgepflichten des Mieters, Haftung

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet: - Die Maschine jederzeit, besonders aber beim Einsatz im Freien gegen schädigende Witterungseinflüsse entsprechend zu sichern; - Die Maschine gegen Diebstahl und Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern. - Die Maschine sauber und ordnungsgemäße wie sie übernommen wurde zurückzugeben. Falls dies nicht der Fall ist, werden dem Vermieter Reinigungskosten von 85€ in Rechnung gestellt. 5.2. Der Mieter haftet für alle Schäden des Vermieters, die aufgrund einer Verletzung seiner allgemeinen Fürsorgepflichten entstehen, unbeschränkt. Soweit ein Schaden von einer für die Maschine bestehenden Versicherung übernommen wird, jedoch beschränkt auf die Höhe des nicht von der Versicherung abgedeckten Schadens oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung des Vermieters. 5.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung an der Maschine entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann. 5.4. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten 5.5 Hinweis für Selbstabholer: Bei Transportschäden durch Selbstabholung haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden.

6. Zahlung

6.1 Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sind mangels anderer Vereinbarung nach 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. 6.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. 6.3 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich. 6.4 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. 6.5 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. 6.6 Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechts- Anwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen. 6.7 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. 6.8 Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminverlust. Dies falls ist die gesamte Schuld sofort und zur Gänze mit Eintritt des Terminverlustes zur Zahlung fällig.

7. Salvatorische Klausel

7.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. 7.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon, eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

8. Allgemeines

8.1 Es gilt österreichisches Recht. 8.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. 8.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (A-8081 Heiligenkreuz am Waasen) 8.4 Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der MCStec und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für die Stadt Leibnitz sachlich zuständige Gericht. 8.5 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

MCStec

Mario's Cleaning System's Technologie

9. Mietentgelt, Leasingentgelt, Anpassung, Verzugszinsen

- 9.1. Zusätzlich zum Nettoleasingentgelt hat der LN die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen.
- 9.2. Die Anpassung des Leasingentgeltes wird vierteljährlich zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., wobei für die Änderungen als Basis der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte EURIBOR für 3-Monats-Gelder des vorletzten Kalendermonats heranzuziehen ist. Als Basis für die Anpassung zum 01.02. ist dies der durchschnittliche 3-Monats-EURIBOR des Monats Dezember des Vorjahres, als Basis für die Anpassung zum 01.05. jener des Monats März, als Basis für die Anpassung zum 01.08. jener des Monats Juni und als Basis für die Anpassung zum 01.11. jener des Monats September des laufenden Jahres. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der jeweilige Monatsdurchschnitt für das Vormonat der Antragstellung bzw. der im Angebot fixierte Basis-EURIBOR. Im Fall einer Änderung gilt als neue Ausgangsbasis der der Änderung zu Grunde gelegte Wert. Eine Entgeltänderung erfolgt jedoch nur, wenn sich der 3-Monats-EURIBOR im Monatsvergleich der für die Anpassung heranzuziehenden Monate (Dezember, März, Juni, September) um mehr als 10 Basispunkte verändert.
- 9.2.1. Wenn sich durch die Anpassung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt eine Änderung von weniger als EUR 1.00 p.m. ergibt, kann eine Anpassung aus ökonomischen Gründen unterbleiben. Darüberhinaus steht es dem LG frei geringfügige Erhöhungen aus denselben Gründen nicht durchzuführen. Bei der nächsten Anpassung ist die Änderung gegenüber der zuletzt durchgeführten Anpassung jedoch voll zu berücksichtigen. Die Vorschreibung eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch.
- 9.3. Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, welche den LG betreffen und in seinem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist der LG berechtigt, das Leasingentgelt so anzupassen, dass diese Kosten vom LN getragen werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen von Investitionsbegünstigungen, welchen bei Abschluss des Leasingvertrages eine Kalkulationsgrundlage darstellte.
- 9.3.1. Der LG ist zur außerordentlichen Anpassung des Leasingentgeltes in Form der Einhebung eines zusätzlichen Refinanzierungsaufschlages berechtigt, wenn sich die Refinanzierungskosten des LG gegenüber der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungskosten erhöhen.
- 9.4. Der vereinbarte Aufschlag auf den Indikator ist auf die derzeitige Bonität des LN abgestellt. Bei einer Verschlechterung der Bonität des LN oder Eintritt sonstiger Ereignisse, die nach Einschätzung des LG zu einer Erhöhung des Kreditrisikos führen, ist der LG zu einer risikokonformen Erhöhung des Aufschlages berechtigt oder kann der LG verlangen, dass der LN binnen angemessener Frist eine entsprechende Sicherheit stellt.
- 9.5. Für den Fall des Verzuges von Zahlungen aller aus diesem Leasingvertrag gebührenden Haupt- und Nebenleistungen werden 1,2% p.m. Verzugszinsen vereinbart. Außerdem hat der LN für die erste Mahnung eine Mahngebühr von EUR 10,00, für die zweite Mahnung eine Mahngebühr von EUR 20,00, für die dritte Mahnung eine Mahngebühr von EUR 30,00 zu entrichten, sowie alle darüber hinausgehenden notwendigen, zweckentsprechenden, angemessenen Kosten des LG, welche durch den Verzug veranlasst wurden, insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des LG sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums des LG am LO zu tragen. Weitergehende Ansprüche des LG aufgrund des Zahlungsverzugsgesetzes bleiben davon unberührt.
- 9.6. Die Kosten der Finanzierung für Beträge, die der LG vor Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes vorfinanziert, werden kontokorrentmäßig unter Berücksichtigung des Vertragszinssatzes, mindestens jedoch eines Zinssatzes von 0,6% p.m., verrechnet. (Zwischenfinanzierung).
- 9.7. Der LN verpflichtet sich weiters, an den LG eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 zzgl. USt. mit Bezahlung der ersten Mietrechnung.

Für eventuelle entstandene Flurschäden, Schäden an Böden, an Wand oder Fassaden, Glasdächer, Aufstellungs Schäden etc. durch Befahren mit unseren Maschinen,

übernimmt der Vermieter keine Haftung, auch nicht wenn die Maschine durch uns angeliefert und gefahren wird.

Bei Beschädigung der Mietgegenstände (Anhänger, Busse, Reinigungsgeräte, LKW, Scheuersaugmaschinen, Kehrmaschinen usw.)

ist der Neuwert bzw. Laut Preisliste der MCStec zu entrichten